

Ausfertigung

Auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2 17 Abs. 3 lit (b) der Satzung des SJC in der Fassung vom 05.12.2014 erlässt die Mitgliederversammlung vom 20.11.2015 folgende Gebührenordnung:

Gebührenordnung des SJC 2016

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag bezogen auf das Kalenderjahr, ist eine Bringepflicht und fällig lt Abs. 4 bzw. mit Aufnahme als Mitglied.

2. Der Beitrag beträgt für am Trainingsbetrieb teilnehmende Sportler:

- | | | | | |
|-----|---|----------------|-----------------|-------------|
| (a) | KinderBewegungsLand | | 10,00 € | pro Quartal |
| (b) | bis 17 Jahre und | 1. Kind: | 110,00 € | |
| | Schüler/Studenten/ Azubis | | | |
| | über 17 Jahre | 2. Kind: | 100,00 € | |
| | | 3. und jedes | 25,00 € | |
| | | weitere Kind | | |
| | | einer Familie: | | |
| © | ab 18 Jahre | | 130,00 € | |
| (d) | für allePassinhaber | z.Z. | 14,00 € | |
| | Mitgliedsmarke des DJB: | | | |
| (e) | Zeitmitglieder/Gäste: je angefangenen Monat | 1/12 | | der |
| | entsprechenden Kategorie (b) bis © | | | |

3. Mindestbeitrag**25,00 €**

Dieser Beitrag ist durch nicht am Trainingsbetrieb teilnehmenden Mitglieder, Funktionäre des SJC (Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Kampfrichter, Graduierungsberechtigte u.ä.) sowie Fördernde Mitglieder zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Zahlungsmodalitäten

⁽¹⁾Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich über das SEPA-Verfahren vom Verein einzuziehen.

⁽²⁾Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der BGB-Vorstand über eine Ausnahme.

⁽³⁾Bei Berechtigte für Bildung und Teilhabe sind dem Schatzmeister die entsprechenden Unterlagen für die Abbuchung (z.Z. Kartenummer) zu übergeben .

⁽⁴⁾Der Mitgliedsbeitrag kann insgesamt oder in 2 Raten bezahlt werden:

1. Rate 25.02. des lfd. Kalenderjahres: 50% des Jahresbeitrages plus Mitgliedsmarke DJB oder Gesamtbeitrag plus Mitgliedsmarke DJB sowie Mindestbeitragszahler.
2. Rate 30.04. des lfd. Kalenderjahres: die restlichen 50% des Mitgliedsbeitrages

5. Beitragshöhe nach Mitgliederstatus

Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes wird bis zum 31.03. des lfd. Kalenderjahres 1/1, bis zum 30.06. 3/4, bis zum 30.09. 1/2 und bis zum 31.12. 1/4 des Mitgliedsbeitrages (ausgenommen der Mindestbeitrag) erhoben.

6. Anmerkung zu Abs. 2 lit (b)

⁽¹⁾Für jedes 3. und weitere Mitglied einer Familie ohne eigenes Einkommen wird als Beitrag der Mindestbeitrag festgesetzt. ⁽²⁾Als Familie gelten nur Eltern und dessen Abkömmlinge 1. Grades und Adoptivkinder im engeren Familienbund.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00 € und ist mit Abgabe des Aufnahmeantrages in bar fällig.

§ 3 Beitrags- und Umlagenrückstand

⁽¹⁾Bei einem Zahlungsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 € je Mahnung; außerdem können durch den BGB-Vorstand in Verzug geratenen Mitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 5 % über den Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank auferlegt werden. ⁽²⁾Der BGB-Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen. ⁽³⁾Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften die gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Soziale Härtefälle

⁽¹⁾In sozialen Härtefällen kann der BGB-Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend stunden bzw. ganz oder teilweise erlassen oder die Beitragshöhe ermäßigen. ⁽²⁾Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 5 Umlage

⁽¹⁾Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung. ⁽²⁾Für soziale Härtefälle gilt § 4.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 7 Andere Gebühren

1. Wettkampfkosten

⁽¹⁾Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Teilnahme an Wettkämpfen auf Kosten des SJC. ⁽²⁾Startgelder, Übernachtungskosten und Verpflegung sind durch die Wettkämpfer selbst zu tragen. ⁽³⁾Der SJC weist jedoch im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit Mittel für die Teilnahme an Wettkämpfen im Haushaltsplan aus, in dessen Rahmen Kosten eines Vereinsmitgliedes vom Verein ganz oder teilweise übernommen werden können. ⁽⁴⁾Der Vorstand entscheidet jährlich welche Wettkämpfe in welcher Höhe bezuschusst werden.

2. Sonstige Gebühren

1. ⁽¹⁾Je Kyu-Prüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 1,00 € über den Kostensatz des JVMV für die Prüfungsmarke und Urkunde festgesetzt. ⁽²⁾Die Gesamtgebühr für eine Kyu-Prüfung ist vor Beginn der Prüfung durch den Prüfling zu entrichten.
2. Andere Kosten (Judo-Pass, Jahresbeitragsmarke DJB, DAN-Prüfungen, Wettkampflizenzen, etc.) und deren Fälligkeit richten sich nach den Beschlüssen des JVMV und sind durch das Mitglied selbst zu tragen.
3. Für die Ausbildung/Weiterbildung/Lizenzverlängerung von ÜL/Trainern Kampfrichtern/ Graduierungsberechtigte/Jugendleiter u.ä. sind 50% der Kosten durch das jeweilige Mitglied zu tragen; der SJC übernimmt die restlichen 50% der Kosten.

§ 8 Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe des Beitrages oder der Umlage betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen entscheidet der BGB Vorstand.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.